**Information über die Verarbeitung von Sozialdaten durch das Jugendamt Mitte von Berlin**

**------------------------------------------------------------------------------------------------**

(Name, Vorname Personensorgeberechtigte(r), Geburtsdatum)

Das Jugendamt Mitte von Berlin verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden kurz: DSGVO) i.V.m. §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X sowie des Berliner Datenschutzgesetzes.

Ihre Daten dienen der Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts. Dies kann Leistungen im Rahmen des Kinderschutzes, der Hilfen gemäß SGB VIII sowie familiengerichtliche oder antragsunabhängige Verfahren betreffen. Die Daten werden teilweise mit Hilfe eines elektronischen Fachverfahrens verarbeitet, um die genannten Leistungen und Aufgaben zu erbringen bzw. zu erfüllen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist als Auftragsverarbeiter für die Betreuung der IT-Fachverfahren tätig.

Es werden ausschließlich personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten verarbeitet, soweit die Verarbeitung zu den o.g. Zwecken erforderlich ist.

Das Jugendamt Mitte von Berlin (13341 Berlin) ist verantwortlich für die Datenverarbeitung. Die Kontaktdaten des hiesigen Datenschutzbeauftragten lauten:

Frau Müller, Tel.: 030 9018 33905, E-Mail: sandra.mueller@ba-mitte.berlin.de.

Sie haben das Recht,

- von uns Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen[[1]](#footnote-1),

- Berichtigung[[2]](#footnote-2), Löschung[[3]](#footnote-3) und Einschränkung der Verarbeitung[[4]](#footnote-4) Ihrer Daten zu verlangen, sowie

- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen[[5]](#footnote-5).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Gebrauch machen, wird zunächst geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht nach § 84 Abs. 5 SGB X nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten[[6]](#footnote-6) können Sie der beigefügten Anlage 2 entnehmen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten darf im Einzelfall an andere öffentliche Stellen (z.B. andere Organisationseinheiten im Bezirksamt, andere Bezirksämter, Gerichte, Polizei) und nicht-öffentliche Stellen (z.B. Träger der freien Jugendhilfe, die in die Leistungserbringung einbezogen sind) erfolgen, sofern dies aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist.

Soweit Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, möchten wir darauf hinweisen, dass die von Ihnen beantragte Leistung nicht geprüft und nicht gewährt werden kann bzw. eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfüllt werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum: / Unterschrift - (Zur Kenntnis genommen)

**Anlage 1: Rechtsvorschriften**

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 119, vom 4.5.2016 in der Fassung der Berichtigung, Amtsblatt der Europäischen Union, L 314/72, vom 22.11.2016 und L 127/2 vom 23. Mai 2018

Abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/

**SGB I, SGB X, SGB VIII**

Abrufbar unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

**Anlage 2: Aufbewahrungsfristen**

Nach Ziff. 4 Abs. 2 der AV Hilfeplanung (Abl. 2014, S. 369) sind Akten über eine gewährte Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nach Beendigung der Hilfe 10 Jahre aufzubewahren. Entsprechende Aufbewahrungsfristen sind für Kinderschutzakten vorgesehen.

Unterlagen zu Kinderschutzmeldungen, bei denen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, sind spätestens ein Jahr nach der abschließenden Entscheidung zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen.

Auszüge mit Personenstands- und Aufenthaltsdaten im Zusammenhang mit Fremdunterbringung von Minderjährigen sind für den Fall der späteren Klärung von biographischen Sachverhalten 40 Jahre aufzubewahren.

Akten über die Mitwirkung des Jugendamts in familiengerichtlichen Verfahren sind 6 Jahre aufzubewahren, soweit nicht personenstandsrechtliche Gründe längere Fristen vorschreiben.

Unterlagen im Rahmen von allgemeinen Beratungsleistungen/fallunabhängigen Aufgaben (die nicht in Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII mündeten) sind 3 Jahre aufzubewahren.

Haushaltsrelevante Akten, die der Rechnungsprüfung unterliegen, müssen 6 Jahre aufbewahrt werden.

Stand: 01.01.2025

1. gemäß Art. 15 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 83 SGB X [↑](#footnote-ref-1)
2. gemäß Art. 16 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X [↑](#footnote-ref-2)
3. gemäß Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X [↑](#footnote-ref-3)
4. gemäß Art. 18 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X [↑](#footnote-ref-4)
5. gemäß Art. 77 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 81 SGB X [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X Stand: 01.01.2025 [↑](#footnote-ref-6)